

Klasse T Ausbildung

Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge:

Als Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeug muss eine Fahrzeugkombination bestehend aus einer Zugmaschine der Kl. T und einem Anhänger verwendet werden. Folgende Anforderungen an die Fahrzeuge müssen erfüllt werden:

- Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine mehr als 32 km/h
- Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mehr als 32 km/h
- Zweileitungsbremsanlage
- Anhänger mit mindestens geschlossener Ladefläche
- Länge des Anhängers bei Verwendung eines Starrdeichselanhängers mindestens 4,5 m
- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m

Es gibt keine Einschränkungen bezüglich der Einrichtungen zum Verbinden von Fahrzeugen. Alle bauartgenehmigten Ausführungen sind zulässig. Auch die modernen Kugelkopfkupplungen.

Versicherung und Kfz-Steuer

Die Haftpflichtversicherung der verwendeten Zugmaschine muss die Führerscheinausbildung sowie die Durchführung der Prüfungsfahrt auf diesem Fahrzeug genehmigen. Lassen Sie sich diese Genehmigung schriftlich bestätigen. Falls kein Haftpflichtschutz gewährt wird, gibt es Hilfe bei der Fahrlehrerversicherung VaG. Eine Fremdfahrzeugversicherung der Fahrlehrerversicherung VaG deckt das Kaskorisiko bei Ausbildung und Prüfung ab. Die für Ausbildung und Prüfung verwendeten Fahrzeuge sind in den meisten Fällen von der Kfz-Steuer befreit und sind darum mit grünem Kennzeichen versehen.

Die Kriterien der Steuerbefreiung bestehen weiterhin, wenn das Fahrzeug für Ausbildung und Prüfung von Betriebs- oder Familienangehörigen bzw. im Rahmen der „Nachbarschaftshilfe“ ausgeliehen wird. Bei einer Vermietung der Fahrzeuge an Fahrschulen liegt keine nach § 3 Nr. 7 KraftStG begünstigte Verwendung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vor. Diese Fahrzeugverwendung stellt nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KraftStG eine zweckfremde Nutzung dar und bedeutet, dass eine Versteuerung für den Ausbildungszeitraum, mindestens aber von einem Monat erforderlich ist.